

Konzept des 1. FC Kleve 63/03 e. V. zum Trainings- und Spielbetrieb während der Corona-Pandemie



Stand: 20.08.2021

Gültig ab: 20.08.2021

Dem Konzept die Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der ab 20.08.2021 gültigen Fassung und die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW zu Grunde.

Grundsätze:

- Der Schutz der Gesundheit steht über allem, und die behördlichen Verfügungen sind zu beachten.
- Es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb.
- Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

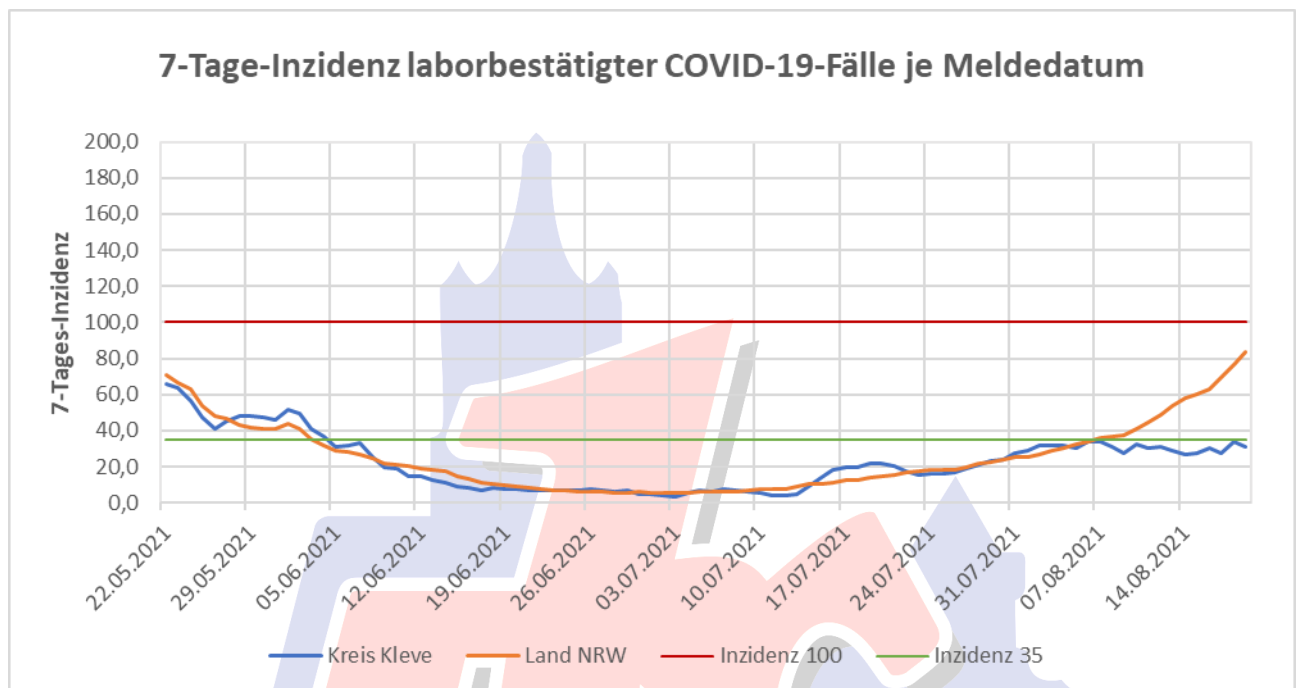
Im nachfolgenden Konzept wird zwischen Trainern (m/w/d), Spielern (m/w/d) und Zuschauern (m/w/d) unterschieden. Trainer und Spieler bilden zusammen die Gruppe der Sportler (m/w).

Organisatorisches

- Als Hygienebeauftragter wird Christoph Thyssen benannt. Unterstützt wird er von Stefan Schneiders für den Seniorenspielbetrieb, Joris Ernst und Nico Hegemann für den Juniorenspielbetrieb Bambini bis U15 und Rolf Luib für den Juniorenspielbetrieb U16 bis U19. Ein Reinigungs- und Desinfektionsplan für die Sportanlage wurde erstellt. Die Einhaltung aller Maßnahmen wird täglich stichprobenartig überprüft.
- Jeder Sportler des Vereins hat einmalig vor Teilnahme am Trainings- bzw. Spielbetrieb die „Einverständniserklärung zur Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb des 1. FC Kleve 63/03 e.V. während der Corona-Pandemie“ abzugeben. Bereits vorliegende Einverständniserklärungen aus 2020 behalten ihre Gültigkeit.
- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Personen, die nicht zur Einhaltung der vom Verein definierten Hygiene- und Abstandsregeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

e.V.

Inzidenzentwicklung



Gesundheitszustand

- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen und darf auch als Zuschauer die Anlage nicht betreten. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.
- Liegt eines der folgenden Symptome vor, darf der Sportler oder die Begleitperson die Platzanlage nicht betreten und sollte einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome.
- Das Gleiche gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Alle Sportler verpflichten sich bei gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptomen diese zu melden und nicht am Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen.
- Liegt ein positives Testergebnis eines Schnell- oder Selbsttests vor, darf der Sportler oder die Begleitperson die Platzanlage nicht betreten.
- Sportler, die einer Risikogruppe angehören, haben besonders darauf zu achten, das Risiko einer Infektion bestmöglich zu minimieren. Spieler informieren ihren Trainer, der dies im Trainings- und Spielbetrieb entsprechend berücksichtigt (z. B. Individualtraining).

Coronatests

Zum Nachweis eines negativen Coronatests muss es sich um ein in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehene Testverfahren handeln. Das negative Ergebnis muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (Negativtestnachweis). Der Negativtestnachweis ist bei der Inanspruchnahme des Angebots zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen. Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebots vorbehaltlich der


strengeren Anforderungen des § 28b des Infektionsschutzgesetzes höchstens 48 Stunden zurückliegen. Bei Personen, die an einer beaufsichtigten Schultestung nach § 1 Absatz 2a und Absatz 2b der Coronabetreuungsverordnung in Form einer PCR-Pooltestung teilgenommen haben, gilt als Zeitpunkt der Testvornahme der Zeitpunkt der Ergebnisfeststellung. Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis generell ausgenommen.

Zonierung

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:



Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung) befinden sich nur die für den Trainingsbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
- Die Zone 1 wird ausschließlich an den markierten Punkten  betreten und verlassen.

Zone 2 „Umkleidebereiche“

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur die Personengruppe aus Zone 1 Zutritt.

Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“

- Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über die offiziellen Eingänge. Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Trainingsbetriebs ist stets zu überwachen.

- Die Abstands-, Hygiene- und Infektionsschutzregeln sind zu beachten.

Trainingsbetrieb

Grundsätze

- Die Vereinsverantwortlichen informieren die Trainer über dieses Konzept
- Trainer informieren die Trainingsgruppen über die Abstands- und Hygienevorschriften und die Regelungen zum Trainingsbetrieb.
- Den Anweisungen der Trainer und Hygienebeauftragten zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
- Eine Platzhälfte darf nur von einer Trainingsgruppe genutzt werden. Die Trainingszeiten werden so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen mehrerer Trainingsgruppen bestmöglich vermieden wird.
- Vor Aufnahme des Trainingsbetriebs ist dem Hygienebeauftragten eine Kaderliste mit allen potenziellen Trainingsteilnehmern und deren Kontaktdaten einzureichen.
- Die Trainer sind verpflichtet eine gewissenhafte Dokumentation der Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit in Form einer Anwesenheitsliste zu führen.
- Wenn man bei einer Übung ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.
- Um die Kontakte zu minimieren, sollten die Eltern bzw. Begleitpersonen auf das Betreten der Platzanlage verzichten.

Ankunft und Abfahrt

- Ankunft am Sportgelände frühestens zehn Minuten vor Trainingsbeginn.
- Alle Sportler kommen nach Möglichkeit bereits umgezogen auf das Sportgelände.
- Verlassen des Sportgeländes direkt nach dem Training bzw. Umkleiden.
- Bei An- und Abreise sind die Abstandsregeln zu beachten.
- In Innenräumen, Warteschlangen und Anstellbereichen sowie unmittelbar an Verkaufsständen und Kassenbereichen besteht Maskenpflicht.
- Bei Trainingsbetrieb auf Kunstrasen 1 oder Gustav-Hoffmann-Stadion hat die Anreise über den Eingang „Stadionstr.“ zu erfolgen.
Bei Trainingsbetrieb auf Kunstrasen 2 oder Getec-Arena hat die Anreise über den Eingang „Bresserbergstr.“ oder „Welbershöhe“ zu erfolgen.
- Die Trainingszeiten sind so zu definieren, dass es möglichst zu keinen Kontakten zwischen den jeweiligen Trainingsgruppen bei der An- und Abreise kommt.

Umkleiden

- Die Nutzung der Umkleiden und Duschen ist unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen und des Mindestabstands möglich.
- In den Umkleiden besteht Maskenpflicht.
- Der Aufenthalt in den Räumlichkeiten sollte auf das Mindestmaß reduziert bleiben.
- Die Räumlichkeiten sind dauerhaft zu lüften

Auf dem Sportgelände

- Die Nutzung und das Betreten des Sportgeländes sind nur gestattet, wenn ein eigenes Training stattfindet.
- Die Gesamtpersonenzahl von 2.500 Besuchern darf nicht überschritten werden.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist sichergestellt.
- Die Sanitärräume dürfen nur mit Mund-Nasen-Schutz betreten werden.

Auf dem Spielfeld

- Die Abstandsregeln sind außerhalb der Übungen einzuhalten.
- Ballkontakte mit der Hand sind zu minimieren.
- Die Durchführung eines Spielbetriebs auf der Anlage ist für alle Mannschaften erlaubt.

Abstandsregeln und Hygienevorschriften

- Vor und nach dem Training bzw. Spiel sind die Hände zu desinfizieren. Jeder Trainer erhält Desinfektionsmittel mit dem die Desinfektion der Hände aller Sportler erfolgt. Zusätzlich steht den Mannschaften in den Sanitärräumen eine Handdesinfektionsmöglichkeit zur Verfügung.
- Körperliche Begrüßungsrituale wie Händeschütteln, Abklatschen oder ähnliches sind verboten
- Getränke sind von zu Hause mitzubringen und/oder individuell je Spieler zu kennzeichnen
- Spucken und Naseputzen auf dem Feld ist verboten
- Gemeinsames Jubeln in Form von Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen oder ähnliches ist untersagt
- Es ist immer ein Abstand von mindestens zwei Metern zu einer weiteren Person einzuhalten, sofern man sich nicht bei der Durchführung einer Trainingsübung befindet (z. B. bei Ansprachen). Dies gilt sowohl auf dem Spielfeld, als auch außerhalb des Spielfeldes (z. B. An- und Abreise).
- Beim Husten und Niesen ist ein Taschentuch zu benutzen oder die Armbeuge vor Mund und Nase zu halten.
- Wunden sind mit einem Pflaster oder Verband abzudecken.
- Hände sind aus dem Gesicht fernzuhalten. Insbesondere der Kontakt mit Mund, Augen oder Nase ist zu vermeiden.
- Im Falle eines Unfalls/Verletzung müssen sowohl Ersthelfer/innen als auch der/die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt und ggf. auf die Beatmung verzichtet.
- Pro Mannschaft wird ein Erste-Hilfe-Set mit Mundschutz und Einmalhandschuhen vom Verein zur Verfügung gestellt.

Geselligkeit

- Die Innenräume der Gastronomie (Sportsbar) auf der Sportanlage sind nicht für Publikumsverkehr geöffnet. Es findet lediglich ein Fensterverkauf zu ausgewählten Spielen statt.

Zuschauer

- Zuschauer bei Spielen sind zugelassen

- Die Gesamtpersonenanzahl auf der Sportanlage ist auf 2.500 Personen begrenzt.
- In den Eingangsbereichen werden Gelegenheiten zur Händehygiene bereitgestellt
- Dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, sollte zum Schutz vor einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen auch dann eine Maske getragen werden, wenn die Coronaschutzverordnung dies nicht ausdrücklich verpflichtend vorschreibt. Auch im Außenbereich ist bei nahen Begegnungen eine Tröpfcheninfektion mit der Delta-Variante möglich.

- ENDE -

